

Niederschrift

Ortschaftsrat Grötzingen

öffentlich

24. Mai 2023, 19 bis 20.50 Uhr

Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen,
Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe

Vorsitzende Ortsvorsteherin Karen Eßrich

Protokollführer Daniel Heiter

Urkundspersonen Ortschaftsrat Thorsten Daubenberger, Ortschaftsrat Kurt Fischer

Anwesenheit: 15 von 18 Mitgliedern des Ortschaftsrates anwesend, ab TOP 2 16 von 18 Mitgliedern

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger (entschuldigt), Ortschaftsrätin Weingärtner (entschuldigt), Ortschaftsrat Dürr bis TOP 2 (entschuldigt)

1. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen und Anregungen gestellt.

2. Böschungssicherung Ringelberghohl – Mündliche Information

Herr Lamm vom Tiefbauamt erläutert, dass bereits Anfang der 2000er Jahre über Sicherungsmaßnahmen in der Ringelberghohl nachgedacht worden sei. Im Jahr 2013 seien hierzu konkret Gutachten erstellt worden, die einerseits Verkehrssicherungsmaßnahmen, aber auch die Erhaltung des Hohlweges vorgesehen hätten. Damals seien schon umsturzgefährdete Bäume gefällt worden, die weiter Material der Hohlwände abgetragen hätten. Herr Lamm verdeutlicht, dass ohne eine Sicherung des Hangs die Böschungen auf kurz oder lang abbrechen würden. Das Profil des Weges würde sich von einer U-Form zu einer V-Form verändern. Daher sei man zügig zu dem Entschluss gekommen, den Hang zu sichern. Hierfür hätte sich die Lösung in Form eines eines Edelstahl-Netzes, wie es in Gebirgsregionen verwendet werde, als probates Mittel herausgestellt. Die Lössfläche bleibe erhalten, da in diese lediglich jede 2,50 Meter die Verankerungen eingebracht würden. Durch die Gitterstruktur des Netzes könne der Bewuchs wiederhergestellt werden. An steilen Stellen, wo kein Bewuchs möglich sei, könnten Höhlenbrüter ihre Brutmöglichkeiten errichten. Außerdem seien hier auch Sandbienen nachgewiesen worden.

Zum Zeitablauf könne man sagen, dass Ende 2022 die Sicherungsarbeiten ausgeschrieben worden seien. Im Frühjahr 2023 sei die Vergabe in Höhe von 200.000 Euro durchgeführt worden.

Im Zuge der Maßnahme seien im Februar 2023 vorhandene Bäume und Gehölze gerodet worden.

Es handle sich um zirka sechs Bäume. Besonders gut erhaltene Bäume seien stehen gelassen worden, weshalb das Netz an diesen Stellen drumherum gebaut worden sei. Aufgrund des Zwecks der Hangsicherung sei dies aber nur sehr begrenzt möglich.

Herr Lamm versichert, dass die Ringelberghohl relativ zügig zuwachse.

Dies könnte man Am Grollenberg nachvollziehen, wo nach inzwischen vier Jahren das Gehölz durch die Gitternetze durchgewachsen sei.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Sicherungsarbeiten nicht der Häuser wegen in diesem Gebiet erfolgt seien, sondern den Zweck verfolgten, die Hohl an sich zu schützen. Deshalb behalte man auch die übrigen, noch nicht bearbeiteten Teile, genau im Blick.

Ortschaftsrat Tamm führt aus, dass er über die Rodungsarbeiten im Februar in der Ringelberghohl entsetzt gewesen sei. Die Bürgerinnen und Bürger zeigten sich verwundert, dass massiv abgeholzt worden sei. Da man den Ortschaftsrat über diese Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt habe, konnten die Menschen nicht informiert werden.

Einen ähnlichen Fall habe es im Grötzingen Bruchwald gegeben, wo der Forst ebenfalls nicht auf den Ortschaftsrat zugegangen sei, um über massive Fällarbeiten zu berichten.

Auch hier sei der Aufschrei groß gewesen.

Daher bittet Ortschaftsrat Tamm eindringlich, zukünftig ausreichend vorher auf das Gremium zuzugehen. Er danke diesbezüglich der Ortsvorsteherin, die bereits das Fachamt auf das Versäumnis hingewiesen habe.

Ortschaftsrat Ritzel fragt, ob die V-Form der Ringelberghohl auf alle Hohlwege zuträfe, sofern die Nutzung durch Menschen entfalle oder ob die Ringelberghohl hier als Einzelfall gesehen werden könne.

Des Weiteren möchte er wissen, ob bei der erteilten Genehmigung eines Hauses unweit des Hanges schon mitbetrachtet worden sei, dass ein Geländeabtrag der Hohlkante erwartbar wäre. Er hinterfragt, ob der Eigentümer eines Hauses an der Ringelberghohl Regressansprüche gegen die Stadt hätte.

Herr Lamm antwortet, dass der Übergang von der U- zur V-Form gewöhnlich für Hohlwege sei. Das immer wieder abrutschende Material Sorge dafür, dass der Bodenbereich immer weiter verfüllt würde. Durch die fehlende Nutzung des Menschen gelange immer mehr Material auf den Weg und die Böschung falle weiter hinunter.

Was den Grundstückseigentümer angehe, so dürfe dieser nicht in seiner Standsicherheit beeinträchtigt werden. Die Arbeiten seien aber nicht wegen des betroffenen Hauses, sondern wegen der Nutzbarkeit des Hohlweges ausgeführt worden.

Er schließe ein Tätigwerden zukünftig nicht aus, um weitere Hangsicherungsmaßnahmen durchzuführen. Das Haus bzw. die Standsicherheit sei seiner Einschätzung nach momentan nicht gefährdet.

Ortschaftsrat Fischer erläutert, dass viele Bürgerinnen und Bürger auf dem Hohlweg unterwegs seien. Teilweise liefen Bewohner über die Ringelberghohl eine Abkürzung zu ihren Grundstücken.

Deshalb sei es an der Zeit gewesen, den Weg wieder freizugeben.

Bei dem von Ortschaftsrat Ritzel angesprochenen Grundstück mit dem Haus müsse man feststellen, dass sich die Geländekante über die Jahre hin meterweise abgetragen hätte. Ohne die Hangsicherungsarbeiten wäre diese Entwicklung nicht aufzuhalten gewesen.

Er könne sich vorstellen, dass zukünftig weiter and der Hohl gearbeitet werden müsse, da der momentan zirka 1 Meter breite Abwasserkanal wohl auf Dauer nicht geeignet scheint, das Geröll vollständig abzufangen.

Ortschaftsrat Schuhmacher fragt, ob Ersatzpflanzungen für die gefälltten Bäume vorgenommen worden seien.

Herr Lamm antwortet, dass in diesem Fall die Funktion des Hohlweges im Vordergrund gestanden hätte. Deshalb seien hier keine Ersatzpflanzungen notwendig gewesen; auch nicht an anderer Stelle. Er weist daraufhin, dass das Tiefbauamt gerade an Gewässern und im Bereich der Gießbachniederung zahlreiche Bäume gepflanzt habe. In der Ringelberghohl biete sich dies aber gerade aus dem Grund der Hangsicherung nicht an.

Ortschaftsrätin Pepper fragt, inwiefern die Grundstücke an der Ringelberghohl kontrolliert würden, ob Gartenhütten, Pools und ähnliches rechtskonform gebaut würden. Dies sei nicht ganz unwesentlich, wenn man an die sich abtragenden Hänge denke.

Ortschaftsrat Ritzel ergänzt, dass offenbar einige Bauwerke zu nah an der Hangkante errichtet worden seien. Es hätte mal eine Information im Ortschaftsrat gegeben, dass die Eigentümer hierüber angeschrieben werden sollen, bis jetzt sei anscheinend nichts Wesentliches geschehen.

Die Vorsitzende antwortet, dass bis zur Ermittlung des Eigentümers und einer Abriss- bzw. Beseitigungsanordnung einige Zeit vergehen könne. Sie habe sich die Angelegenheit notiert und werde informieren, sobald das Bauordnungsamt Näheres schildern könne.

3. | Jahresbericht Kindertagesstätte Obere Setz

Die Leiterin der Kindertagesstätte Obere Setz, Frau Krautt, erläutert, dass nach Ende der Corona-Pandemie wieder gruppenübergreifend gearbeitet werden könnte.

Momentan seien in vier Gruppen insgesamt 71 Kinder untergebracht, wobei zehn Plätze auf die Kindergrippe entfielen.

Die Kindertagesstätte sei in den letzten Jahren konstant von 7 bis 17 Uhr geöffnet gewesen, was von der Elternschaft regelmäßig gelobt worden sei.

Die Naturgruppe der Einrichtung sei bis auf drei Plätze ausgelastet.

Was das Bildungskonzept angehe, so sei nun eine Sprachbildungskraft dauerhaft angestellt worden.

Überhaupt sei die Bilingualität der Kindertagesstätte ein Aushängeschild.

In jeder Gruppe gebe es eine englischsprechende Kraft, darunter sogar Muttersprachler aus z.B. Australien.

Bei der Betreuung der Kinder versuche man, individuelle Talente herauszuarbeiten und diese zu fördern.

Des Weiteren sollten alle Kinder an Gruppenaktionen teilnehmen und demokratische

Entscheidungen schon im Kindesalter kennenlernen und respektieren.

Ortschaftsrätin Pepper fragt, ob es ein Eingewöhnungsmodell in der Kindertagesstätte gebe.

Außerdem erkundigt sie sich, wie das Mittagessen zubereitet werde.

Frau Krautt erläutert, dass sich in den ersten Tagen eine Erzieherin um die Neuankömmlinge kümmere. In dieser Phase seien die Eltern in der Regel anwesend. Sobald das Kind mit anderen Kindern spiele und sich von den Eltern löse, versuche man ohne Anwesenheit der Eltern das Kind in die Gruppe zu integrieren.

Beim Abholen der Kinder werde darauf geachtet, dass sich diese in einer guten Stimmung befänden, sodass das Bringen und Abholen mit positiven Gedanken assoziiert werde.

Die gesamte Eingewöhnungsphase laufe insgesamt zehn Tage.

Zum Mittagessen teilt Frau Krautt mit, dass bisher von der Firma Apetito Tiefkühlkost gestellt worden sei. Da die Kühlschränke der Firma in die Jahre gekommen waren und die Stadt ein neues Konzept bei der Mittagsverpflegung vorsehe, beziehe man nun das Essen über einen Anbieter, der warmes Essen anliefern. Dieser Anbieter liefere aber nicht nach den Standards, die in den Jahren zuvor etabliert worden seien.

Aktuell stünden Gespräche mit der Ortsbaumeisterin und der Ortsvorsteherin an, um wieder Tiefkühlschränke installieren zu können.

Die Vorsitzende hoffe, dass die Ausschreibung des Essens für Kitas weiter vorangetrieben werde.

Sie sei der Überzeugung, dass den jetzigen Anbieter betreffend eine Zwischenlösung gefunden werde, um sowohl die Kinder als auch die Eltern zufriedenzustellen.

4. | Jahresbericht & Ausblick Hort an der Schule

Frau Schäfer vom Hort an der Schule berichtet, dass derzeit 100 Plätze in Anspruch genommen seien.

Davon entfielen 37 Plätze auf die ergänzende Betreuung, wobei zehn Kinder hiervon ein Mittagessen in Anspruch nähmen.

Die Plätze für das kommende Schuljahr seien schon vollständig vergeben.

Seit dem vergangenen Jahr biete man nun jeweils dienstags und donnerstags Beschäftigungsmöglichkeiten an, die nach eigenem Interesse wahrgenommen werden könnten.

Darüber hinaus hätten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Hausaufgaben nach individueller Zeiteinteilung zu erledigen.

Wichtig sei, dass alle Angebote des Hortes frei zugänglich seien und keiner gesonderten Anmeldung bedürfen. So stehe es jedem Kind frei, sich an einem Tag intensiver mit Schulaufgaben, an einem anderen Tag mehr mit Freizeitaktivitäten zu beschäftigen.

Dieses Konzept sei mit den Eltern abgestimmt worden. Es komme bei den Kindern gut an.

Die Personalsituation sei vergleichsweise entspannt. Bis Ende August seien alle vorhandenen Positionen besetzt, was unter anderem daran läge, dass einige Beschäftigten von der Arbeitszeit her aufgestockt hätten.

Ab September werde eine 75%-Berufspraktikantenstelle und eine FSJ-Stelle ausgeschrieben. Erfahrungsgemäß würden die Stellen problemlos besetzt werden.

Ortschaftsrätin Bergerhoff dankt Frau Schäfer für ihre Arbeit. Sie selbst sei Mutter eines Kindes, das im Hort angemeldet sei.

Sie habe das Gefühl, dass das Team gut eingespielt sei und Frau Schäfer neuen Wind reingerbracht hätte.

Sie fragt, ob Kinder bei der Hausaufgabenbetreuung gezielt auf ihren Lernbedarf angesprochen würden und inwiefern hier Nachhilfe geleistet werde.

Auch sei zu bedenken, dass eine Schnittstelle zur Schule sinnvoll wäre, damit mögliche Defizite gezielt angegangen werden könnten.

Frau Schäfer antwortet, dass eine „1:1-Betreuung“ nicht stattfinden kann.

Ansonsten richte sich der Nachholbedarf nach der Aussage des Kindes. Eine Schnittstelle mit der Schule, die es momentan noch nicht gebe, sei erstrebenswert. Hierfür sei sie offen und habe die Anregung notiert.

Ortschaftsrat Dürr fragt, ob die 100 angemeldeten Kinder immer zeitgleich anwesend seien.

Frau Schäfer antwortet, dass dies nicht der Fall sei.

Es gebe aber vorher festgelegte Abholzeiten, sodass Kinder zum Beispiel nicht bei den Hausaufgaben gestört würden.

In der Zeit nach 15 Uhr seien meist 50 bis 60 Kinder anwesend, während gegen 16 Uhr nur noch wenige da seien. Um 17 Uhr ende die Betreuung.

Ortschaftsrat Siegle erkundigt sich, nach welchen Kriterien die Hortplätze vergeben würden. Er hoffe, dass dies nicht nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ geschehe.

Frau Schäfer antwortet, dass die Plätze nach vorher festgelegten Kriterien und nicht nach Antragseingang vergeben würden.

Im Wesentlichen gehe es um die Fragen, ob beide Erziehungsberechtigte arbeitstätig seien, in welchem Umfang gearbeitet werde, ob es sich um einen alleinerziehenden Elternteil handle oder ob es Geschwisterkinder im Hort gebe. Die Angaben würden bisweilen auch auf Richtigkeit geprüft werden (bspw. durch Arbeitszeitrachweise).

Dabei seien Alleinerziehende oder Geschwisterkinder unter besonderer Berücksichtigung.

Es werde aber darauf geachtet, dass die in Anspruch genommenen Plätze auch tatsächlich genutzt würden.

Im Falle, wenn Kinder nur selten kämen, werde das Gespräch mit den Eltern gesucht oder nur ein Platz in der ergänzenden Betreuung angeboten (Betreuung nach der Schule bis 14 Uhr).

Zudem würden Anträge auf Geschwisterkinder verneint werden, wenn das bisher angemeldete Kind nur kaum erscheine. Diesen Fall habe es bereits gegeben.

Frau Schäfer meint, dass dies der richtige Weg sei, um den auf die Betreuung angewiesenen Eltern möglichst gerecht zu werden.

5. | Neubaustrecke/Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe Anhörung des Ortschaftsrates

Die Vorsitzende erläutert, dass der Kollege Herr Rahn vom Stadtplanungsamt den Sachstand des DB-Projektes vorstellen werde. Dabei werde er auch auf die möglichen Trassenführungen durch Grötzingen eingehen.

Bevor der Gemeinderat sich schließlich mit der Thematik beschäftige, stünde nach der Anhörung der Ortschaftsräte Durlach und Grötzingen die Behandlung im Planungsausschuss an.

Herr Rahn erläutert, dass es sich um Planungen der Deutschen Bahn und nicht der Kommunen entlang des geplanten Streckenabschnittes zwischen Mannheim und Karlsruhe handle. Deshalb könnte die Stadt nur Fragen und Kritiken äußern, jedoch nicht planerisch tätig werden.

Bezogen auf den Planungsstand, seien in einem ersten Schritt sogenannte Raumwiderstände ermittelt worden. Hierzu zählten Nutzungen in der Landwirtschaft oder im Gewerbebereich, wobei auch die Besonderheiten von zum Beispiel Naturschutzgebieten oder Wohngebieten Berücksichtigung fänden.

Aufgrund dieser Abwägung seien sogenannte Grobkorridore herausgearbeitet worden, die den ungefähren Streckenverlauf darstellten.

So sei zum Beispiel eine Option, die vorhandene Streckenverbindung von Stutensee nach Karlsruhe um zwei weitere Gleise zu ergänzen.

Im Wesentlichen hätten die Planungen ergeben, dass es nur eine Durchgangslösung durch Karlsruhe gebe: die Trasse führe im Osten entlang der Bundesautobahn 5 durch das Gebiet Im Brühl. Von dort aus seien Anbindungen an den Güterbahnhof, den Hauptbahnhof beziehungsweise die Trasse in Richtung Ettlingen im Gespräch. Die Trasse über den Durlacher Bahnhof aber bliebe außer Betracht. Hier sei der Aufwand der Gleisherstellung zu hoch.

Was das Gebiet Im Brühl angehe, so würde die Trasse im Abstand von 400 Metern zur Siedlungsbebauung erfolgen.

Herr Rahn betont, dass die Lärmschutzvorgaben heutzutage derart hoch seien, dass Lärmschutzwände etc. hier Verwendung fänden. Auch die Güterzüge und insbesondere deren Bremsanlagen würden immer leiser werden.

Überhaupt müsse das Gremium berücksichtigen, dass das Verfahren noch im Anfangsstadium sei und man erst Mitte der 30er Jahre mit dem Baubeginn rechnen könnte.

Hintergrund des Projektes sei der erwartbar zunehmende Verkehr an Personen- sowie Güterzügen. Prognosen für den Deutschlandtakt hätten ergeben, dass die bisherige Strecke nach Karlsruhe demnach nahezu ausgelastet wäre, weshalb die Produktivität Güterzüge betreffend zukünftig nicht mehr gesteigert werden könnte.



- a** **Einbindung in den Gbf Karlsruhe über Karlsruhe Durlach**
 - Wird im weiteren Planungsverlauf als **Untervariante** mit weiter untersucht. Über diese Variante wird **auch der Hbf** mit an die NBS/ABS angebunden.
 - Hier wird eine **Huckepack-Lösung** favorisiert. Ein Gleis liegt unter Geländeoberkante, das zweite Gleis liegt darüber.
- b** Die **Einbindung in den Gbf Karlsruhe** für die **Varianten R2-R5** verläuft in **westlicher Bündelung mit der A5** überwiegend in Tieflage (offene Bauweise).
- c** Für die **Varianten R2-R5** ist für die Anbindung des Hbf eine **Querspange** zwischen NBS/ABS und der Bestandsstrecke 4020 untersucht worden. Die höhengleiche Anbindung ist mit einer Längsneigung von 29 ‰ technisch machbar.

Abbildung 1 Linienführungen durch Karlsruhe, Quelle: DB Netze

Zuletzt bemerkt Herr Rahn, dass entweder die Option a alleine oder die Optionen b und c zum Tragen kämen.

Ortschaftsrätin Dr. Vorberg erkundigt sich, ob die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Im Brühl schon über das Vorhaben informiert worden seien.

Die Vorsitzende antwortet, dass die Landwirte im Rahmen einer Sitzung des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes angehört worden seien.

Die Ortsverwaltung wisse um die Befürchtung, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Großprojekt unbrauchbar werden könnten.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis hätten sich schon bereits jetzt bei DB Netze für einen größtmöglichen Lärmschutz eingesetzt, obwohl nicht mal der Trassenverlauf feststehe. Dies unterstreiche das Bedürfnis der Kommunen nach dem Schutz ihrer Einwohnerschaft. Klar sei aber auch, dass es ohne den Ausbau der Schiene keine Verkehrswende gäbe und folglich zumutbare Einschränkungen hinzunehmen seien.

Ortschaftsrätin Dr. Vorberg betont, dass es sich um einen Flächenverlust der Landwirte handle. Auch werde in den Wasserhaushalt eingegriffen, weshalb dies keinen unwesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt darstelle.

Sie begrüße es, dass sich die Ortsverwaltung um die Anwohnenden Im Brühl kümmere und entsprechend mit Informationen, auch zu den Beteiligungsformaten der Deutschen Bahn, versorge.

Ortschaftsrat Schönberger fragt, wie die Entscheidungsfindung mit Blick auf den Karlsruher Gemeinderat ablaufe.

Herr Rahn antwortet, dass es kein Mitspracherecht für den Karlsruher Gemeinderat gebe. Entscheidungsträger bei diesem nationalen Bauprojekt seien das Eisenbahn-Bundesamt und der Bundestag.

Ortschaftsrat Siegrist gibt zu bedenken, dass die Variante a für Grötzingen die schlechteste wäre, da diese sehr nah an den Ort vorbeiführe. Sie würde auf Höhe der Bauernhöfe mittels

einer Brücke über die Bundesautobahn geführt werden und am Herdweg an die bisherige Bestandsstrecke Heidelberg-Karlsruhe angeschlossen werden, wo es Richtung Durlach gehe. Dies bedeute, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Brühl zerschnitten würden. Hier sollte in den Planungsprozess miteingebracht werden, inwiefern das Gebiet über- oder unterführt werden könnte. Er sehe hier die Möglichkeit bei der Stadtverwaltung, diesen Punkt im Planfeststellungsverfahren anzubringen.

Die Varianten b und c führten an der Autobahn entlang, würden mittels eines Tunnels unter den B10-Zufahrten geführt und gingen über das Landschaftsschutzgebiet Elfmorgenbruch. Auch diese Planungsvariante sei zum Beispiel mit Blick auf die Kleingartenanlagen in dem betroffenen Bereich nicht optimal.

Zuletzt sei zu empfehlen, sich regelmäßig auf der Webseite der Deutschen Bahn zu diesem Thema zu erkundigen, da diese sehr informativ sei.

Im Karlsruher Hauptbahnhof gebe es zudem ein Info-Center der Deutschen Bahn zu dieser Thematik und die anwesenden Mitarbeiter seien gut geschult und könnten detailliert Auskunft geben.

Ortschaftsrat Neureuther fragt, ob eine linksrheinische Lösung denkbar wäre.

Herr Rahn antwortet, dass der linksrheinische Ansatz nicht weiterverfolgt werde. Hintergrund sei, dass die Gleisverbindung in der Nähe des Mannheimer Stadtgebietes gebaut werden müsste. Er reiche Genaueres hierzu der Ortsverwaltung nach, da er sich nochmal erkundigen müsste.

6. Änderung der Bekanntmachungssatzung Anhörung des Ortschaftsrates

Beschlussvorlage:

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Ortschaftsrat nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zu der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis.

Ergänzende Erläuterungen

Mit Beschluss vom 22. Juni 2021 hat der Gemeinderat den Erlass einer Bekanntmachungssatzung beschlossen. Diese sieht vor, dass öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe grundsätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung).

Parallel dazu werden öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen zu Informationszwecken weiterhin durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bereitgestellt (vgl. § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung).

Die Kosten für die Stadtzeitung haben sich – bei gleicher Seitenzahl – zwischen Januar 2022 und April 2023 in fünf Schritten um rund 58,9 Prozent von 300.000 Euro auf 476.667 Euro erhöht. Dies schließt eine zum 1. April 2023 erfolgte leichte Kostensenkung um 98 Euro pro

Seite ein. Der Kostenanteil der Amtlichen Bekanntmachungen lag dabei im Jahr 2022 bei rund 314.000 Euro. Die Kostensteigerungen liegen deutlich außerhalb des geplanten Haushalts und gehen maßgeblich auf die gestiegenen Papier- und Druckkosten im Zuge des Ukrainekrieges zurück.

Im Rahmen des Haushaltssicherungsprozesses (HHS) sind die Dienststellen dazu angehalten, Kosten einzusparen, wo dies sinnvoll erscheint. Hierbei gilt es, sich auf das gesetzlich Verbindliche zu konzentrieren und Freiwilliges zu überprüfen. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung Amtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt handelt es sich um ein solch freiwilliges Handeln, soweit die satzungsgemäße Bereitstellung bereits auf der städtischen Internetseite erfolgt. Durch den Verzicht auf einen zusätzlichen Abdruck von Bekanntmachungen im Amtsblatt zu Informationszwecken sollen – abhängig von der Papierpreisentwicklung – im Jahr 2023 bis zu 100.000 Euro und in den Folgejahren voraussichtlich mehr als 200.000 Euro jährlich eingespart werden.

Die dazu erforderliche Änderungssatzung zu der Bekanntmachungssatzung findet sich in Anlage 1. Anlage 2 enthält die zugehörige Synopse.

Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese weiterhin durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe (vgl. § 1 Abs. 4, 3 Abs. 4 der Bekanntmachungssatzung).

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe

vom 22. Juni 2021 (Amtsblatt vom 16. Juli 2021),

zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2021 (Amtsblatt vom 30. Juli 2021)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in der Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe (Bekanntmachungssatzung) entfällt. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung.

2. § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung entfällt. § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anlage 2

Synopse der Bekanntmachungssatzung

Bisherige Fassung	Neufassung (Änderungen)
Teil 1 Öffentliche Bekanntmachungen § 1 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben. (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen. (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bereitgestellt.	(3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.	(4) entfällt
---	---------------------

§ 2 Öffentliche Notbekanntmachung (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten (Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung. (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrücke auch zugesandt werden.	
--	--

Teil 2 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben § 3 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben. (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen. (3) Zu Informationszwecken wird die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bereitgestellt. (4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.	(3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. (4) entfällt
--	---

§ 4 Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung (1) In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten (Stadttausgabe und/oder Online Ausgabe). (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch 1) Lautsprecher, 2) Rundfunk oder 3) Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.	
--	--

Behandlung im Ortschaftsrat

Die Sitzungsleiterin erläutert, dass die Verwaltung sämtliche Bekanntmachungen in digitaler Form und nur noch die gesetzlich in Schriftform vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlichen werde.

Hintergrund sei, dass die Papier- und Druckkosten immens gestiegen seien.

Für dieses Ansinnen sei eine Änderung der städtischen Bekanntmachungssatzung durch den Gemeinderat vonnöten.

Ortschaftsrat Schuhmacher erkundigt sich, ob es dann kein Amtsblatt mehr in der Zeitung „Badische Woche“ und keine Veröffentlichungen in Grötzingen Aktuell geben werde.

OVS EBrich antwortet, dass Grötzingen Aktuell unabhängig von der „StadtZeitung“ sei.

Die Ortsverwaltung habe einen laufenden Vertrag mit Nussbaum Medien.

Was die Änderung der Satzung für zukünftige Vergaben des Ortsblattes bedeute, sei noch nicht abschließend geregelt. Es könnte sein, dass der Umfang weiter begrenzt werden müsse.

Ortschaftsrätin Dr. Vorberg fragt, wann der aktuelle Vertrag mit Grötzingen Aktuell auslaufe.

Das Medium sei gut angenommen und informiere über die Entwicklungen im Ort.

Die Vorsitzende spricht von zwei Jahren Restlaufzeit.

Ortschaftsrat Ritzel führt aus, dass man jene Menschen, die sich an die Printmedien gewöhnt hätten und auch schon höheren Alters seien, vom demokratischen Willensbildungsprozess ausklammere.

Die Zeitung habe man einmal wöchentlich auf dem Tisch, während man am Computer erst die richtige Webseite und Rubrik raussuchen müsse.

Die Wahrnehmung der Arbeit von Verwaltung und Politik würde so eingeschränkt werden.

Ortschaftsrat Siegele ist verwundert, dass sich die Stadt mit den Druckkosten beschäftige. Seiner Ansicht nach gebe es bei der Stadt wesentlich höhere Einsparpotentiale, weshalb es erschreckend sei, dass hier zuerst gespart werde.

Die Sitzungsleiterin empfiehlt, sich an die Gemeinderatsfraktionen zu wenden und dort auf die Überlegungen aufmerksam zu machen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zu der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis.

7. Sachstand kommunale Wärmeplanung in Grötzingen Anfrage der CDU-Ortschaftsratsfraktion

Anfrage der CDU-Ortschaftsratsfraktion

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz gibt das Land Baden-Württemberg allen Gemeinden die Chance, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und fortzuschreiben. Die großen Kreisstädte müssen den Regierungspräsidien bis zum 31. Dezember 2023 einen Wärmeplan vorlegen.

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen die richtigen Entscheidungen treffen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen. Die Wärmewende erfordert zunächst eine drastische Reduzierung des Wärmebedarfs unserer Gebäude. Doch es ist offensichtlich, dass auch künftig noch erhebliche Mengen Energie für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme eingesetzt werden müssen. Diese müssen wir nach und nach möglichst vollständig aus unterschiedlichen Quellen erneuerbarer Energien und Abwärme decken, um den Gebäudebestand klimaneutral zu machen. Da Wärme nicht so leicht transportierbar ist wie Strom, muss dieser Transformationsprozess unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort gestaltet werden. Dabei kommt den Kommunen eine zentrale Rolle zu, die sie mit dem Prozess der Wärmeplanung erfüllen. Jede Kommune entwickelt im kommunalen Wärmeplan ihren Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Ein solcher Plan ist immer in Prozesse eingebettet: Er dient als strategische Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig zu machen. Dabei wird er auch zu einem wichtigen Werkzeug für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

(Kommunale Wärmeplanung: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ([baden-wuerttemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de))).

Da Grötzingen eines der Karlsruher EnergieQuartiere ist, sich hier aber einige Wohngebiete

befinden, in denen die zulässigen Heizarten gemäß der jeweiligen Bebauungspläne stark eingeschränkt sind (z. Bsp. Bebauungsplan 590C: Ortsmitte – Rathaus-Bereich) und die bisher üblicherweise verwendeten Heizarten auf fossilen Brennstoffen beruhen, stellen sich für die CDU-Fraktion u.a. folgende Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Status der Entwicklung des kommunalen Wärmeplans in Karlsruhe und speziell in Grötzingen?
2. Welche Vorschläge sollen für die Gebiete mit Bebauungsplänen gemacht werden, in denen das Verbrennen von festen und flüssigen Stoffen zu Heizzwecken verboten ist und auf Grund der Bebauungsdichte der Einsatz von Wärmepumpen wenig praktikabel ist?
3. Ist geplant, diese Bebauungspläne entsprechend anzupassen oder muss jeder Eigentümer, der Änderungen seiner Wärmeversorgung plant, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen?

Wir bitten um kurzfristige Behandlung unserer Anfrage.

Stellungnahme der Verwaltung

Kurzfassung

Die Verwaltung nimmt Stellung zur Anfrage der CDU-Ortschaftsratsfraktion.

Ergänzende Erläuterungen

Antwort zu Frage 1

Der Energieleitplan für die Stadt Karlsruhe mit integrierter kommunalen Wärmeplanung befindet sich in der Erarbeitung und wird im Laufe des Jahres fertiggestellt. Laut Klimagesetz BW muss die Kommunale Wärmeplanung spätestens bis zum 31.12.2023 beim Land eingereicht werden.

Der Energieleitplan wird auf Basis der erhobenen Daten auch auf die Situation in Grötzingen eingehen.

Antwort zu Frage 2 und 3

Eine Festsetzung, die das Verbrennen von festen und flüssigen Stoffen zu Heizzwecken verbietet, ist Inhalt einer Vielzahl von Bebauungsplänen in Karlsruhe. Eine Änderung all dieser B-Pläne ist aus Sicht des Stadtplanungsamts weder notwendig noch personell umsetzbar. Die angesprochenen Festsetzungen verbieten zwar das Nutzen fester und flüssiger Brennstoffe zu Heizzwecken, ermöglichen jedoch weiterhin die Nutzung aller anderer Heizarten wie bspw. das Heizen mit Gas, die Nutzung von Fernwärme oder die Installation einer Wärmepumpe. Zwischen all diesen, nicht untersagten Heizarten können die Eigentümer*innen nach wie vor wählen. Während Gasheizungen und Fernwärmeübergabestellen üblicherweise innerhalb des Gebäudes installiert werden, können Wärmepumpen flexibel auf dem gesamten Grundstück aufgestellt werden, sofern der Bebauungsplan die Aufstellung dieser nicht explizit einschränkt. Somit können Wärmepumpen in der Regel als Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 Baunutzungsverordnung auf dem gesamten Grundstück aufgestellt, in das Gebäude integriert oder auch auf dem Dach installiert werden.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortschaftsrat Schönberger würde gerne wissen, was den Sachbearbeiter des Stadtplanungsamtes dazu bewogen habe, die bereits in der Anfrage enthaltenen Gesetzesvorschriften zu zitieren.

Die Fragen seien nicht konkret beantwortet worden.

Es bleibe immer noch das Problem, dass Anwohnende in dem betroffenen Gebiet laut Bebauungsplan keine flüssigen oder festen Stoffe zum Heizen verwenden dürften.

Dann bliebe nur noch die Wahl zwischen Gas, Wärmepumpe oder Fernwärme, wohlwissend, dass in Grötzingen Fernwärme nicht zur Verfügung stehe, der Einsatz von Wärmepumpen aufgrund der nachbarschaftlichen Regelungen nicht möglich sei und das Gas von der jetzigen Regierung eigentlich abgeschafft werden solle.

Die Vorsitzende antwortet, dass der Wärmeplan noch gar nicht fertiggestellt sei. Daher könnte hierzu keine belastbare Aussage getroffen werden.

Sobald die Thematik auf der Tagesordnung des Gemeinderates stehe, werde der Ortschaftsrat beteiligt.

Das Stadtplanungsamt werde sich auch Gedanken darüber machen, wie in Grötzingen klimaneutral geheizt werden könnte.

8. Bauvoranfrage Am Schwalbenloch 18

Beschlussvorlage

Bauvoranfrage: Errichtung von Pkw-Stellflächen / Garagen Am Schwalbenloch 18, Flurstück 8921

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 492 – „Im Schwalbenloch“

§30 (1) BauGB: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

In der Bauvoranfrage werden mögliche Varianten von Stellplätzen und Garagen außerhalb der überbaubaren Fläche abgefragt.

Der Bebauungsplan regelt in §5.1 die Bebauung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Fläche wie folgt:

„Soweit Flächen für Garagen und Stellplätze nicht ausgewiesen sind und diese innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche aus topografischen Gründen nicht errichtet werden können, muss deren Standort mit Beginn der Planung im Benehmen mit dem Ortsbauamt bestimmt werden“. Als Nachfolger des Ortsbauamtes ist das Bauordnungsamt zuständig für diese Entscheidung.

Frage:

Ist die Errichtung von 2 Stellplätzen (lt. Lageplan Variante 1) genehmigungsfähig?

Ist die Errichtung von 1 Stellplatz und einer Garage (lt. Lageplan Variante 2)

genehmigungsfähig?

Ist die Errichtung von 1 Stellplatz und einer Garage (lt. Lageplan Variante 3)

genehmigungsfähig?

Ist die Errichtung von 2 Garagen (lt. Lageplan Variante 4) genehmigungsfähig?

Durch die Formulierung im Bebauungsplan sind alle Varianten theoretisch genehmigungsfähig. Die Frage nach der Notwendigkeit der Errichtung von Stellplätzen/Garagen außerhalb der überbaubaren Fläche aufgrund topografischer Gründe ist nicht formuliert. Es geht auch aus den Planzeichnungen nicht eindeutig hervor, ob topografische Gründe für die Planung ausschlaggebend sind. Bei der Beurteilung der Planung sind fehlende Stellplätze aufgrund der Nutzung (Doppelhaus) wahrscheinlicher.

Vorschlag der Verwaltung ist, den Varianten 1-4 unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. BauNVO für das „reine Wohngebiet“ nicht überschritten wird. Hierzu müssen gem. § 19 BauNVO Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten hinzugerechnet werden.

Bauordnungsrechtlich dürfen Garagen an der Grenze ohne Grenzabstand errichtet werden (§6 LBO). Bauordnungsrechtlich ist das Bauvorhaben somit genehmigungsfähig.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortschaftsrätin Dr. Vorberg weist daraufhin, dass im Falle von Stellflächen Rasengittersteine verwendet werden sollten, anstatt die gesamte Fläche zu versiegeln.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und der Bauvoranfrage mit der beschriebenen Einschränkung (GRZ) einstimmig zu.

9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Folgender Beschluss wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 26. April 2023 gefasst:

TOP 7: Besetzung Leitung Kindertagesstätte Obere Setz

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat empfiehlt der Ortsverwaltung, die Stelle „Leiter*in für die bilinguale Kindertagesstätte Obere Setz“ mit dem Bewerber Herrn Egon-Christian Roth zum 1. Juli 2023 zu besetzen.

10. Mitteilungen der Ortsverwaltung

1. Im Augustaraum des Herbert-Schweizer-Hauses ist eine automatische Steuerung der Fensteröffnungen eingebaut worden. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich der Raum durch falsches Lüften im Hochsommer zu sehr aufheizt. Außerdem werden demnächst bei mehreren Fenstern im Foyer Verdunklungsrollos angebracht sowie die Dachflächenfenster ausgetauscht.

- 2. Auf Anfrage von Ortschaftsrat Ritzel**, ob es eine Fortschrittskontrolle bei der Fortschreibung der ausgerufenen Klimaneutralität der Stadt und Einhaltung des städtischen Beschlusses gibt, antwortet das Umweltamt, dass sich die Stadtverwaltung zum Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Um den Erfolg der Maßnahmen messbar zu machen, ist ein regelmäßiges CO₂-Monitoring notwendig in Form einer CO₂-Bilanz. Ausgehend vom Jahr 2019 will die Stadtverwaltung ihren CO₂-Ausstoß zielgemäß reduzieren. Die Ausgangsbilanz für die Stadtverwaltung für das Jahr 2019 wurde bereits erhoben. Die nachfolgenden CO₂-Bilanzen für die folgenden Jahre sind in Bearbeitung. Ebenso ist aktuell ein erweitertes Monitoringkonzept in Bearbeitung, um weitere Indikatoren regelmäßig abzufragen, das voraussichtlich Ende des Jahres fertiggestellt wird. Derzeit ist noch in Klärung, wie das Monitoring veröffentlicht werden kann.

3. Termine:

9. Juni um 18 Uhr Vernissage der Ausstellung „Skulptur – Fotografie“ von Monika Siebmans und Wolfgang Feik von der Künstlervereinigung Dachau e.V. im Kulturfachwerk N6

15. Juni um 19 Uhr im Niddaraum des Herbert-Schweizer-Hauses
Bürgerenergiegespräche des Projektes Sonnendorf zum Thema „Klimapuzzle“ (eine neue, interaktive Form zur Vermittlung von Klimawissen und anschließender Entwicklung von Handlungsoptionen)

Die 10. Grötzingen Kulturmeile findet vom 24. bis 25. Juni statt

gez. Ortsvorsteherin Karen Eßrich
Sitzungsleitung

gez. Daniel Heiter
Protokollführung

gez. Ortschaftsrat Thorsten Daubenberger
Urkundsperson

gez. Ortschaftsrat Kurt Fischer
Urkundsperson